

wenn im ganzen Reich durchgehende Gleichheit bewilliget und disponiret wird, sich davon jemand absondern, sondern vielmehr an seinem Orte selbst dahin bedacht seyn werde, sich zu allen andern wohlmeinenden Ständen zu verstehen und einer gesamt und beständigen Inquisition zu vereinbaren, damit so wohl diejenigen Unrichtigkeiten, welche in dergleichen Inquisition, als bey ordentlichen Münz-Probations-Tagen befunden, auf einen Communications-Tag, der je zu erforderlicher Nothdurfft und der Sachen Wichtigkeit nach anzustellen, abgeschafft und respective zu gebührlicher Bestrafung die Schuldigen angewiesen werden.

Mit der Bestrafung oder vielmehr allbereit angezeigten Poen Execution aber, sintemahl dieselbe unterschiedlich, als ob etwan Commercien oder Gewerbsweise etliche Palli Reichs-Münz-Sorten außer dem Reich in fremde Landschafften wollten geführt, dergleichen wenn in Kaufmannschafften von einem die Ersteigerung entweder auf die Waaren gesetzt, oder die Münzen, wie er sie nehmen oder ausgeben wolle, valvirt werden, welche beyde und dergleichen Confiscationem paratam wohl verwürcken und keinen Verzug erleiden mögen: Hingegen da hochverbotener, gleichwohl jeziger Zeit sehr vermuthlicher Weise etwan ein Münz-Stand mit den Münzmeistern oder Münz-Berwaltern, der Münze halben, Partiten machet oder verleihet, so denn die Brechungen der groben Münz-Sorten und was anders insgemein oder insonderheit des heiligen Reichs und gemeiner Crays-Dispositionibus zuwider gehandelt wird, weit ein mehreres auf sich hat und mit ernstlicher Fürscheidung nothwendig vorbauet und ohne Bollziehung der Poen nicht hingelassen werden kan oder solle: Also soll und will der Ober-Rheinische Crays in disem der Kayserlichen Maj. und dem Röm. Reich nicht allein keine Ordnung vorschreiben, sondern was insgemein statuiret, darinn, wie in allen vorigen das aus wohlmeinentlicher treuer Ermäßigung erinnert und erwehnet worden, der Gebühr bequemen. Signatum Worms, den 23. (13.) Maji, Anno 1607.

Das Münz-Bedencken des Fränckischen Crayßes findet sich gleichfalls bey dem LÜNIG l. c. p. 628. und ist folgenden Inhalts:

„Daß man vermöge jüngsten zu Regenspurg publicirten Reichs-Abschides, mit Verordnung der zehen Crayße biß dahero nicht verfahren, soll die Ursache und Verhinderung seyn, daß die in dem jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag erinnerte Münz-Bedencken von allen Crayßen nach der Zeit der Maynzischen Canzley nicht